

GUT ZU WISSEN, WAS ES NEUES GIBT.



Klienteninformation

Sehr geehrte Klientin,
sehr geehrter Klient!

Wir möchten Ihnen mit dieser Information einen Überblick über die bestehende **Registrierkassenpflicht** geben sowie die mit dem laufenden Betrieb einer Registrierkasse einhergehenden Verpflichtungen erläutern.

Wen betrifft es und ab wann?

Seit 01.01.2016 ist jeder Betrieb mit einem **Netto-Jahresumsatz** von über **EUR 15.000,00** verpflichtet, seine Bareinnahmen zum Zwecke der Losungsermittlung mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem (zB elektronische Registrierkasse) zu erfassen, sofern die **Barumsätze** (je Betrieb) **EUR 7.500,00 netto** im Jahr übersteigen.

Als Barumsätze sind neben der klassischen Bargeldzahlung auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte sowie andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen (zB Zahlung mit dem Mobiltelefon, PayLife Quick), die Hingabe von Barschecks, Gutscheinen, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen zu verstehen.

Für bestimmte Gruppen gibt es **Erleichterungen bei der zeitlichen Erfassung** der einzelnen Geschäftsvorfälle in der Registrierkasse. Diese Erleichterungen betreffen die sogenannten "**mobilen Gruppen**" von Unternehmen, die nicht unter die "Kalte-Hände-Regelung" fallen und ihre Leistung außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen (zB Friseure, Masseure, Hebammen, Schneider, Ärzte, Tierärzte, Reiseleiter, Fremdenführer). Diese Unternehmer dürfen für solche Umsätze zunächst einen händischen Beleg (zB Paragon) erteilen, müssen diese Umsätze jedoch **unmittelbar** nach Rückkehr im Unternehmen in der elektronischen Registrierkasse erfassen.

Eine **Ausnahme** von der Registrierkassenpflicht gibt es per Verordnung zB für

- Unternehmer mit einem Netto-Jahresumsatz bis EUR 45.000,00¹ je Betrieb,
 - wenn die Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten erwirtschaftet werden, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten, (sogenannte "Kalte-Hände-Regelung", zB Maronibrater, Fiaker, Marktfahrer)
 - betreffend Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten,
- Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt (zB Webshops)

Diese Ausnahme von der Registrierkassenpflicht hat zur Folge, dass diese genannten Gruppen vereinfachte Losungsermittlungen in Anspruch nehmen können.

Beginn der Verpflichtung zur Benutzung einer Registrierkasse

Unternehmer müssen ab Beginn des viertfolgenden Monats, in welchem die beiden oben genannten Grenzen erstmalig überschritten werden, verpflichtend eine Registrierkasse verwenden.

Beispiel: Erstmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze im Oktober 2018 (Jänner bis Oktober 2018: Umsatz EUR 16.000,00) und in diesem Zeitraum mehr als EUR 7.500,00 Barumsätze: Registrierkassenpflicht ab 01.02.2019.

Ab erstmaligem Überschreiten der Grenzen bleibt die Registrierkassenpflicht grundsätzlich für die folgenden Jahre bestehen. Ist jedoch vorhersehbar, dass die Grenzen für die Registrierkassenpflicht im Folgejahr bzw in den Folgejahren nicht mehr erreicht werden, fällt die Verpflichtung mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

¹ Gilt ab 01.01.2026. Bis 31.12.2025 galt als Grenze EUR 30.000,00.

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

Registrierung der Kasse beim Finanzamt

Jede Registrierkasse muss mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz gegen Manipulation (Signaturerstellungseinheit) ausgestattet sein. Diese Einrichtung wird von den Registrierkassenherstellern mitgeliefert.

Nach Anschaffung und erfolgter Einrichtung der Registrierkasse müssen diese zwei Komponenten, Signaturerstellungseinheit und Registrierkasse selbst, unabhängig voneinander beim Finanzamt registriert werden.

Sind diese Daten im FinanzOnline erfolgreich registriert, ist binnen einer Woche im nächsten Schritt der **Startbeleg** aus der Registrierkasse zu erstellen und per BMF-Belegcheck-App zu überprüfen. Erst nach korrekter Überprüfung entspricht die Registrierkasse den gesetzlichen Vorschriften und kann verwendet werden.

Regelmäßige Aufgaben im laufenden Betrieb mit einer Registrierkasse

- **Mit jedem Monatsende muss ein sogenannter „Monatsbeleg“ oder „Nullbeleg“ erstellt werden.** Diese sind nach Ende der Öffnungszeit, spätestens jedoch vor dem nächsten Öffnungstag, wenn dieser zeitnah stattfindet (etwa eine Woche), auszustellen. Ob diese Belege von der Kasse automatisch erstellt werden oder manuell zu erstellen sind, ist mit dem jeweiligen Kassenhersteller abzuklären.
- Der Monatsbeleg Dezember ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg. Dieser **Jahresbeleg muss bis spätestens 15. Februar des Folgejahres per BMF-Belegcheck-App geprüft** und ins FinanzOnline hochgeladen werden.
- Das **Datenerfassungsprotokoll** der Registrierkasse muss zumindest **quartalsweise** auf einem externen Datenträger gesichert werden. Wie dieser Vorgang in den diversen Kassensystemen durchzuführen ist, ist ebenfalls mit dem Kassenhersteller abzuklären.

Monats- und Jahresbelege sowie die Sicherungen der Datenerfassungsprotokolle sind sieben Jahre aufzubewahren.

Ausfall der Registrierkasse oder Signaturerstellungseinheit

Dauern Ausfälle der Registrierkasse oder Signaturerstellungseinheit länger als 48 Stunden, hat binnen einer Woche eine Meldung über FinanzOnline zu erfolgen. Fällt die Registrierkasse aus, sind Geschäftsvorfälle händisch aufzuzeichnen und nach erneuter Inbetriebnahme der Kasse nachzuerfassen. Bei Ausfall der Signaturerstellungseinheit kann die Kasse weiterverwendet werden, wenn der Hinweis „Signaturerstellungseinheit ausgefallen“ auf den Belegen angebracht wird.

Wir stehen Ihnen für Fragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

IWTH Steuerberatung GmbH

IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH

IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH

IWTH Häusl Steuerberatung GmbH

IWTH Greiner GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

IWTH Göttlicher GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Office Wien

Sieveringer Straße 90 + 129

1190 Wien

T +43 1 328 38 00

Office Graz

Einspinnergasse 1/Top 2

8010 Graz

T +43 316 23 20 46